



Per E-Mail: [REDACTED] e

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]
07.10.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

bezüglich Ihres über die Plattform „fragdenstaat.de“ gestellten Antrags vom 05.09.2022 auf Zugang zu Informationen über eine Außenstelle des Bundesnachrichtendienstes in Rheinhausen und die Frage, ob insoweit Ausgaben entstanden sind ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II.

Sie begehren Informationen darüber, ob dem Landkreis Emmendingen durch eine Außenstelle des Bundesnachrichtendienstes (BND) in Reinhausen in den letzten fünf Jahren Ausgaben (beispielsweise für die Räumung der Zufahrtswege, Straßenbauarbeiten, Mäharbeiten etc.) Kosten entstanden sind.

Ihre Anfrage fällt – unabhängig davon, wie sie zu beantworten wäre - unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit haben kann. Dies ist bei einer Außenstelle des Bundesnachrichtendienstes der Fall.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen, Widerspruch erhoben werden.

IV.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragte/r für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlägerstraße 20, 70173 Stuttgart), E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de .
Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

